

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen

lt. Beschluss des erweiterten Landesverbandvorstandes vom 20.06.1981, 28.04.2001, 21.08.2004, 13.08.2005, 09.08.2008, 09.04.2011, 28.06.2013 und vom 16.04.2016

Als Anerkennung für persönliche Verdienste in und um unsere Organisation sowie für langjährige Mitgliedschaft können verliehen werden:

- a) die Silberne Ehrennadel
- b) die Goldene Ehrennadel
- c) die Große Ehrennadel
- d) die Silberne Ehrenplakette
- e) die Goldene Ehrenplakette

I. Ehrennadeln

Mindestvoraussetzungen für die Verleihung sind für

a) die Silberne Ehrennadel

- 1) 5 jährige Vorstandstätigkeit
- 2) 15 jährige Mitgliedschaft und besondere Leistungen im Verein
- 3) 25 jährige Mitgliedschaft *)

b) die Goldene Ehrennadel

- 1) 10 jährige Vorstandstätigkeit
- 2) 20 jährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste in der Organisation
- 3) 40 jährige Mitgliedschaft *)

c) die Große Ehrennadel

- 1) 15 jährige (aktive) Vorstandstätigkeit
- 2) 25 jährige Mitgliedschaft und außergewöhnliche Verdienste in der Organisation
- 3) 50 jährige Mitgliedschaft *)

***) Ehepaare/Lebenspartner, die den Garten über diese Zeit gemeinsam bewirtschaftet haben, können für eine gemeinsame Ehrung vorgeschlagen werden. Sie erhalten eine gemeinsame Urkunde und je eine Ehrennadel.**

Im Falle der Trennung oder des Ablebens eines Partners kann dem verbleibenden Partner die Zeit der gemeinsamen Gartenbewirtschaftung für die Ehrung angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzung für diese Fälle erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die sonstigen Mitgliedsrechte bleiben unberührt.

Der Landesverband kann bei Mehrfunktionen des zu Ehrenden Ausnahmen bei fehlenden Mindestvoraussetzungen nach Punkt I.c) der Richtlinien zulassen. Die Auszeichnungen sind grundsätzlich nur Mitgliedern zu verleihen. In besonders begründeten Fällen können auch Nichtmitglieder ausgezeichnet werden. Für solche Ehrungen ist eine ausführliche Begründung durch den Antragsteller bei zuheften.

II. Ehrenplaketten

Silberne Plaketten können Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf Antrag der Bezirksverbände oder bei direkt angeschlossenen Vereinen auf Antrag des Vereinsvorstandes verliehen werden.

1. Voraussetzung bei Mitgliedern:

Mindestens 25 Jahre Vorstandstätigkeit. Bei zusätzlichen Vorstandstätigkeiten auf Bezirks- und Landesverbandsebene wird dieser Zeitraum zur Hälfte mit berücksichtigt.

z.B.:	19 Jahre Vorstandstätigkeit im Kleingärtnerverein	100 %	= 19 Jahre
	8 Jahre Vorstandstätigkeit im Bezirksverband	50 %	= 4 Jahre
	4 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesverband	50 %	= <u>2 Jahre</u>
			25 Jahre

2. Voraussetzungen bei Nichtmitgliedern:

Die Verleihung von Silbernen Plaketten erfolgt im gegenseitigen Einverständnis des Bezirksvorstandes und des Landesverbandvorstandes. Bei direkt angeschlossenen Vereinen im gegenseitigen Einverständnis des Vereinsvorstandes und des Landesverbandvorstandes.

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen

Goldene Plaketten können Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf Antrag der Bezirksverbände oder bei direkt angeschlossenen Vereinen auf Antrag des Vereinsvorstandes verliehen werden.

1. Voraussetzung bei Mitgliedern:
Mindestens 30 Jahre Vorstandstätigkeit. Bei zusätzlichen Vorstandstätigkeiten auf Bezirks- und Landesverbandsebene wird dieser Zeitraum zur Hälfte mit berücksichtigt.

z.B.:	24 Jahre Vorstandstätigkeit im Kleingärtnerverein	100 %	= 24 Jahre
	8 Jahre Vorstandstätigkeit im Bezirksverband	50 %	= 4 Jahre
	4 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesverband	50 %	= <u>2 Jahre</u>
			30 Jahre

2. Voraussetzung bei Nichtmitgliedern:
Die Verleihung von „Goldenen Plaketten“ erfolgt im gegenseitigen Einverständnis des Bezirksvorstandes, bei direkt angeschlossenen Vereinen des Vereinsvorstandes und des Landesverbandvorstandes.

III. Vorschläge

- 1) Vorschläge für Auszeichnungen haben die Vereinsvorstände mindestens **8 Wochen** vorher an die Bezirksverbände einzureichen. Vereine, die als direktes Mitglied aufgenommen wurden, müssen die Vorschläge mindestens **6 Wochen** vorher direkt an den Landesverband einreichen.
- 2) Für die Vorschläge sind die vom Landesverband herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 3) Soweit der Bezirksverband nicht zur Entscheidung befugt ist, reicht dieser den Vorschlag unverzüglich mit einer kurzen Stellungnahme an den Landesverband weiter.
- 4) Für die Fälle, in denen der Bezirksverband oder bei direkt angeschlossenen Vereinen der Vereinsvorstand zu entscheiden hat, sind Nadeln und Urkunden von der Geschäftsstelle des Landesverbandes gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

IV. Entscheidungsbefugnis

- 1) Die Entscheidung bei den Punkten I. a) und b) liegt bei dem Bezirksverbandsvorstand, bei direkt angeschlossenen Vereinen beim Vereinsvorstand. Ausgenommen sind Auszeichnungen von Nichtmitgliedern. Die Auszeichnung von Bezirksvorsitzenden erfolgt **nur durch den Landesverband**.
- 2) Der Landesverband entscheidet bei den Punkten I. c) und II. sowie über die Auszeichnung von Nichtmitgliedern.

V. Verleihung

1. Zu jeder Auszeichnung mit einer Ehrennadel wird vom Bezirksverband, bei direkt angeschlossenen Vereinen der Vereinsvorstand oder - soweit der Landesverband zu entscheiden hat, vom Landesverband - eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Hierbei dürfen nur die in der Geschäftsstelle des Landesverbandes für die jeweilige Ehrung vorgesehenen Urkunden verwendet werden.
2. Die Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen (Mitgliederversammlung, Bezirkstag, Jubiläumsfeier des betreffenden Kleingärtnervereins).
3. Alle Auszeichnungen von Mitgliedern sind in Mitgliedskarteien der Vereine zu vermerken, damit auch für nachfolgende Vorstandsmitglieder eine einwandfreie Übersicht erhalten bleibt.